



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 2

3. Jahrgang

Gelsenkirchen, 02.02.2017

Inhalt:

| | |
|---|-----------|
| Geschäftsordnung Institut für Maschinenbau Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen | 18 |
| Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen | 20 |

Geschäftsordnung
Institut für Maschinenbau
Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§ 1
Aufgaben

Das Institut für Maschinenbau ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereiches Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen gemäß §29 Abs. 1 HG.

Übergeordnete Aufgabe des Instituts ist die Förderung von Forschung und Lehre im Maschinenbau. Hierzu gehören insbesondere

- die Konzeption und Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen,
- die Verbindung von Theorie und Praxis in den Lehrgebieten durch entsprechende Veranstaltungen,
- die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

§ 2
Mitglieder des Instituts, Beirat

- (1) Mitglieder des Instituts sind alle Professorinnen und Professoren sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Lehreinheit Maschinenbau zugeordnet sind. Mitglied kann mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Instituts auch werden, wer als Mitglied eines Fachbereichs der Westfälischen Hochschule in besonderer Weise den Maschinenbau fördert.
- (2) Das Institut kann um einen Beirat ergänzt werden, dem Persönlichkeiten aus der Industrie, die das Institut fördern wollen, angehören.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine Institutssitzung statt, zu der alle Mitglieder des Instituts eingeladen werden.

§ 3
Vorstand

- (1) Die Institutsleitung obliegt einem Vorstand. Er berät und entscheidet über die in § 1 aufgeführten Aufgaben des Instituts.
- (2) Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren an. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 4
Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Direktorin oder der Direktor ist gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstandes.
- (2) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes erstrecken sich auf die Geschäftsführung des Instituts. Er ist verantwortlich für die anfallenden administrativen Aufgaben und die Koordination der sich aus § 1 entwickelnden Aktivitäten. Er vertritt das Institut nach innen wie nach außen. Der Außenauftritt des Instituts beschränkt sich auf die Mögli-

keit, einen Namen und ein Logo zu verwenden. Es muss dabei erkennbar sein, dass es sich um eine Einrichtung der Westfälischen Hochschule handelt. Hinsichtlich einer rechtsverbindlichen Teilnahme am Rechts- und Geschäftsverkehr (insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten / Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber) gelten ausschließlich die Bestimmungen des Hochschulgesetzes NRW in der jeweils aktuellen Fassung.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet den Vorstand.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet den Fachbereichsrat und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 5

Verwendung von Drittmitteln

Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Zuwendungsgebers dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 10.10.2012.

Geändert aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Instituts vom 12.10.2016.

Gelsenkirchen, den 25.01.2017

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Dirk Fröhling

Bekannt gegeben und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 25.01.2017

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

**Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für
Bachelorstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 23.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird um einen Absatz 1a ergänzt:

(1a) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

2. § 8 Absatz 3 wird um einen weiteren Satz ergänzt:

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte der zu vergebenen Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Dabei legt die antragstellende Person die für eine solche Prüfung notwendigen Unterlagen vor (z. B. Zeugnisse, Fächerbeschreibung u.ä.). Leistungen, die für den grundsätzlichen Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung Voraussetzung sind, sind von einer solchen Anerkennung ausgeschlossen.

3. Der Absatz 6 des § 8 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule vom 25.01.2017.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 01.02.2017

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen